

# **ÖTO**

# **Teil B**

## **Besondere Bestimmungen**

**Stand 02.12.2024**

## **Abschnitt B VI: Distanzreitprüfungen**

### **§ 600 Ausschreibungen**

Zulässig sind bei allen Turnieren Distanzritte mit einer Mindestlänge von 15 km auf Bestzeit oder Idealzeit sowie Distanzreiterbewerbe gem.§ 801.

Bei CEN-C Turnieren können Idealzeitbewerbe bis 40km und Bestzeitbewerbe bis max. 80km ohne Preisgeld ausgeschrieben werden.

Nationale Meisterschaften müssen zumindest in der Turnierkategorie B ausgeschrieben werden.

### **§ 601 Austragungsplätze**

1. Geländebeschaffenheit, Bodenverhältnisse und Höhenunterschiede sind in der Ausschreibung anzugeben.
2. Start, Ziel und Pflichttore sind mit einer roten Flagge rechts und einer weißen Flagge links zu kennzeichnen. Der Zieleinlauf muss lang und breit genug sein, um einen sicheren Zielsprint mehrerer Pferde zu ermöglichen.
3. Streckenmarkierungen müssen so beschaffen sein, dass sie sofort zu erkennen sind. Mindestens alle 10 km muss ein Distanzschild gut sichtbar aufgestellt werden.
4. Geländeschwierigkeiten müssen mit einem Pflichttor markiert sein. Je 5 km Strecke soll nicht mehr als eine Geländeschwierigkeit enthalten sein. Jede Geländeschwierigkeit muss zu umgehen sein, wobei die Alternative die Strecke um nicht mehr als 500 m verlängern darf.

### **§ 602 Ausrüstung**

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58 der Allgemeinen Bestimmungen:

1. Die Ausrüstung der Reiter ist beliebig, muss aber für Distanzritte geeignet sein und darf dem Image des Distanzreitportes nicht schaden.

Vorgeschrieben sind:

- Sicherheitsreithelm, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht.
- Reithosen oder Reitleggings mit Stiefeln.
- Reithosen oder Reitleggings mit Chaps oder hohen Socken und Stiefeletten oder Laufschuhen.
- Jodhpurs mit Stiefeletten oder Laufschuhen.
- Ein Hemd/Polo mit Kragen.

Aus Sicherheitsgründen sind bei der Verwendung von Laufschuhen ohne Absatz geschlossene Korbsteigbügel oder Sicherheitssteigbügel zu verwenden.

**Die Verwendung von Sporen und Gerten ist während der ganzen Bewerbsdauer verboten.**

## 2. Ausrüstung der Pferde:

- Alle Reithalter beliebig, jedoch darf es die Atmung des Pferdes nicht behindern. Trensen gemäß § 58 und deren Kombinationen, sofern sie die Atmung des Pferdes nicht behindern und dem Image des Pferdesports nicht schaden.
- Erlaubt sind auch Zäumungen gemäß Reglement „Westernreiten“ und alle gebisslosen Zäumungen, ausgenommen Knoten- und Schnürlhalter.
- Sattel gemäß § 58 Abs. 3, eventuell mit Vorder- und/oder Hinterzeug.

Erlaubt sind weiters:

- Gleitendes Ringmartingal.
- Bandagen, Streichkappen und/oder Springglocken.
- Bauchleder.
- Fliegenschutz an den Ohren, ohne Beeinträchtigung des Hörvermögens der Pferde.
- Hufschuhe.

## 3. Eine Ausrüstungskontrolle ist vor dem Start durch den Richter durchzuführen.

### **§ 603 Beurteilung**

Beurteilt wird die zur Bewältigung der Strecke benötigte Zeit; nicht gerechnet wird die Zeit für Zwangspausen.

## **§ 604 Richtverfahren**

1. Distanzritte auf Bestzeit:
  - 1.1 Die bessere Gesamtzeit des Teilnehmers entscheidet über die Platzierung.
  - 1.2 Beim Massenstart entscheidet bei Zeitgleichheit die Reihenfolge, in der die Teilnehmer die Ziellinie passieren. Steht kein Video oder Foto vom Zieleinlauf zur Verfügung, entscheidet der anwesende Richter, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Teilnehmer.
2. Distanzritte auf Idealzeit:

Gewertet wird in Leistungsklassen:

  - 2.1 Leistungsklasse I: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit nicht überschritten haben.
  - 2.2 Leistungsklasse II: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit um höchstens 10% überschritten haben.
  - 2.3 Leistungsklasse III: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit um mehr als 10% überschritten haben, aber noch innerhalb der Höchstzeit geblieben sind.
3. Die Idealzeit wird vom Veranstalter festgelegt, kann aber vor Beginn des Bewerbes in Absprache mit dem Richter und dem Tierarzt geändert werden. Die Höchstzeit ergibt sich aus der Multiplikation der Idealzeit mit 1,5.
4. Bei allen Distanzturnieren ist ein Richter und ein Steward vorzuschreiben. Der amtierende Richter kann die Funktion des Turnierbeauftragten übernehmen. Bei Distanzreitertreffen ist ein Richter verpflichtend. Bei Landesmeisterschaften ist ein Richter und ein Steward verpflichtend. Bei Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften sowie Bundesländermannschaftsmeisterschaften sind mind. zwei Richter und ein Steward verpflichtend. Der Steward kann durch einen Richterkandidaten ersetzt werden.

## **§ 605 Durchführung**

1. Jeder Distanzritt besteht aus einer Anzahl von Phasen, in denen einzeln die Zeit genommen wird. Die Länge der Phasen wird dem gewünschten Schwierigkeitsgrad entsprechend festgelegt.

2. Die Mindestlänge jeder Phase beträgt 10 km, die Höchstlänge 40 km.
3. Am Ende jeder Phase ist eine Zwangspause zur Veterinärkontrolle vorgeschrieben. Die Dauer der Zwangspausen muss mindestens 1 Minute pro absolvierte Kilometer betragen, die maximale Dauer einer einzelnen Zwangspause darf 60 Minuten betragen.
4. Zur Kontrolle ist ein Richter, der in der Richterliste des OEPS mit mindestens der Qualifikation DIST enthalten ist, oder ein internationaler Richter für Distanzreiten einzusetzen.
5. Unbeschadet der Bestimmungen des § 31 sind ab 20 Pferde zwei offizielle Tierärzte und ab 40 Pferde 3 offizielle Tierärzte zu bestimmen (ausgenommen reine Idealzeit, hier genügt 1 Tierarzt). Mindestens ein Tierarzt davon muss gemäß des OEPS-Verzeichnisses „Turniertierärzte“ die Qualifikation für die Sparte E aufweisen.
6. Zulässig sind Massen- oder Gruppenstarts; bei Gruppenstart wird die Startfolge vom Veranstalter festgelegt und zeitgerecht bekanntgegeben. Der Massenstart wird empfohlen.
7. Vor dem Ritt ist eine Besprechung der Strecke mit allen Teilnehmern durchzuführen. Jedem Teilnehmer ist ein Plan des Kurses, in dem alle Zwangspausen und Geländeschwierigkeiten eingezeichnet sind, auszuhändigen. GPS Karten sind zulässig.
8. Jedem Teilnehmer ist seine Startzeit bekannt zu geben.
9. Die Zeitnehmung erfolgt mit synchron laufenden Uhren und auf ganze Sekunden genau. Die Zeit wird ab dem Startsignal genommen, egal ob der Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt tatsächlich startet oder nicht.
10. In der Ausschreibung, ausgenommen bei Jugendbewerben, kann ein Mindestgewicht inklusive Ausrüstung von 70 oder 75 kg gefordert werden, dieses Gewicht ist vor dem Start und im Ziel zu protokollieren sowie stichprobenartig in den Zwangspausen zu kontrollieren.
11. Jeder Reiter, der seinen Ritt in der Wertung beendet, ist zu platzieren.
12. In der Ausschreibung kann eine Mindestgeschwindigkeit festgelegt werden. Die Mindestgeschwindigkeit wird von den Richtern in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt, kann aber vor Beginn des Bewerbes oder vor Beginn einer Phase in Absprache mit dem Richter und dem Tierarzt geändert werden. Von dieser Änderung sind alle Teilnehmer und deren Betreuer

vor Beginn der Phase zu informieren.

13. Distanzritte bis 50 km müssen auf Idealzeit ausgeschrieben werden.

## **§ 606 Anforderungen**

Distanzritte sind Prüfungen auf Schnelligkeit und Ausdauer des Pferdes. Gleichzeitig soll das Tempogefühl des Reiters sowie das Verhalten von Pferd und Reiter im Gelände und bei der Bewältigung natürlicher Geländeschwierigkeiten geprüft werden.

## **§ 607 Ausschlüsse, Ordnungsmaßnahmen**

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler oder Handlungen und bedeuten, dass der Reiter den laufenden Bewerb nicht mehr fortsetzen darf.
2. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
  - 2.1 Vornahme von Veränderungen an der Strecke oder an Markierungen des Kurses.
  - 2.2 Abkürzen oder Verlassen der Strecke, ausgenommen korrigiertes Verreiten.
  - 2.3 Überschreiten der Höchstzeit im Ziel.
  - 2.4 Starten vor dem Startsignal oder mehr als 15 Minuten danach.
  - 2.5 Überqueren der Start- oder Ziellinie anders als zu Pferd.
  - 2.6 Reiten oder Führen des Pferdes durch eine andere Person als den Teilnehmer selbst, ausgenommen in den Zwangspausen.
  - 2.7 Absichtliche Behinderung eines anderen Teilnehmers.
  - 2.8 Ein entsprechender Bescheid bei einer der Verfassungsprüfungen.

2.9 Tierquälerei, z.B. exzessives Treiben eines erschöpften Pferdes.

2.10 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen.

Insbesondere ist es verboten,

- einen Teilnehmer auf irgendeinem Teil der Strecke zu begleiten;
- die Strecke zu befahren, außer an Stellen wo dies ausdrücklich erlaubt ist;
- Veränderungen an der Strecke vorzunehmen.

Nicht als fremde Hilfe wird gewertet:

- Jede Hilfestellung bei Unfällen;
- Tränken und Waschen des Pferdes auf der Strecke;
- Unterstützung des Reiters sowie Pflege und Versorgung des Pferdes während der Zwangspausen;
- Nach einem Sturz: Wiedereinfangen eines Pferdes, Unterstützung des Teilnehmers beim Ordnen des Sattelzeugs oder beim Wiederaufsitzen;
- Rückgabe verlorener Gegenstände.

3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen, insbesondere in den Fällen der Z 1, 7 und 9 kann neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Richter gem. § 2015 Abs. 2 die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens durch den Strafausschuss des OEPS erfolgen.

## **§ 608 Teilnahmeberechtigung**

1. Bei Distanzritten mit einer Länge bis zu 49 km sind nur mindestens 4 jährige, bis zu 99 km nur mindestens 5 jährige, bis zu 119 km nur mindestens 6 jährige, bis zu 139 km nur mindestens 7 jährige und darüber hinaus nur mindestens 8 jährige Pferde startberechtigt. Das Alter der Pferde ergibt sich aus § 53 Abs. 3.
2. Für die Teilnahme an Distanzritten ist der Besitz des Reiterpasses oder des Western Riding Certificates, ab 50 km eine Start-

karte Allgemein, Startkarte Western oder die Reitlizenz erforderlich.

3. Begleitung auf Bewerbungen von Jugendlichen unter 16 Jahren: Es ist nur eine Begleitperson erlaubt die vor dem Start des Bewerbes bekanntzugeben ist. Bei Ausfall der Begleitperson scheidet auch der Jugendliche aus dem Bewerb aus.
4. Bei E-Bewerben (sind nur bei Kurzstrecken bis 40 km möglich!) sind auch Pferde, die keine Turnierpferderegistrierung haben startberechtigt.
5. Reiter und Pferde müssen für die Teilnahme an nationalen Distanzritten ab 100 km eine Novice-Qualifikation laut dem jeweils geltenden FEI-Reglement (§ 832-836, gültig ab 01.01. 2024) absolviert haben:  
2 Ritte 40 – 79 km und 2 Ritte 80 – 99 km

Einer der beiden langen Ritte kann auch ein 2-Tagesritt mit 40-50km/Tag, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, sein und der Ritt muss als 2-tägiger Ritt ausgeschrieben sein.

Für die Qualifikation werden nur Ritte mit einer Strecken - Geschwindigkeit (bis zur Arrival Time) von maximal 16 km/h herangezogen.

Es darf die Geschwindigkeit von 16 km/h in keiner Runde überschritten werden.

Es ist nicht möglich, in einem Bewerb von 100 km oder mehr zu starten, bevor Reiter und Pferd diese Qualifikation absolviert haben (Qualifikationsnachweis). Wenn der Reiter bereits qualifiziert ist, muss die Qualifikation jedoch nicht von Reiter und Pferd gemeinsam erbracht werden.

Zeitraum, in dem die Novice Qualification (= Qualifikation für CE11\*) erbracht werden muss:

Reiter und Pferde: maximal 36 Monate zwischen erstem und letztem Qualifikationsritt. jeweils mit einem Spielraum von 5 Tagen

Mindestabstand zwischen dem ersten Qualifikationsritt und dem ersten Start bei einem CE11\* oder CEN ab 100 km:

Reiter: 6 Monate,

Pferde: 12 Monate.

Wenn ein Pferd 8-jährig oder älter ist, und innerhalb der letzten 36 Monate mindestens 480 km in nationalen Ritten absolviert hat, dann ist auch dieses Pferd startberechtigt für CE11\* oder CEN mit einer Streckenlänge von mehr als 100 km.

Die Novice-Qualifikation gilt ab dem letzten Qualifikations-Ritt 3 Jahre.

Wird innerhalb der 5-Jahresfrist für Reiter bzw. der 3-Jahresfrist für Pferde kein die Qualifikation erhaltender Ritt absolviert, dann fällt die Qualifikation jeweils um eine Stufe zurück.

#### Qualifikation für CEI2\*:

Es müssen zwei CEI1\* innerhalb einer 3-Jahres Periode in Wertung beendet werden.

#### 6. Verpflichtende Ruhepausen für Pferde:

Nach der Teilnahme an einem Distanzritt oder Distanz-Reitertreffen gelten Ruhepause-Zeiten wie folgt. Die Ruhepause beginnt eine Sekunde nach Mitternacht des Tages, an dem der Ritt lt. maximaler Reitzzeit des Bewerbs endet. Die Ruhepause endet um Mitternacht des letzten Tages der Ruhepause. Am Tag nach dem Ende der Ruhepause kann wieder ein Ritt gestartet werden.

Innerhalb der Ruhepause darf das Pferd bei keinem Distanzritt und keinem Distanz-Reitertreffen an den Start gehen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden werden die Kilometer der absolvierten Phasen zuzüglich der km der letzten, nicht erfolgreich absolvierten Phase summiert.

Absolvierte Distanz – lt. dem jeweils geltenden FEI-Reglement (§ 839.1, gültig ab 1. 1. 2024):

0 bis 54 km	5 Tage
über 54 bis 106 km	12 Tage
über 106 bis 126 km	19 Tage
über 126 bis 146 km	26 Tage
über 146 km	33 Tage

#### Zusätzliche Erhöhungen der Ruhepausen:

Bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h in mind. einer der beendeten Schleifen: zusätzliche 7 Tage.

Zweiter Ausfall (in unmittelbarer Folge) aus metabolischen Gründen innerhalb eines rollierenden Jahres zusätzlich 14 Tage.

Dritter Ausfall (in unmittelbarer Folge) aus metabolischen Gründen innerhalb eines rollierenden Jahres: 60 Tage.

Innerhalb eines rollierenden Jahres dritter (in unmittelbarer Folge) oder unmittelbar aufeinander folgender zweiter- Ausfall wegen unregelmäßigem Gang (Lahmheit) fix 180 Tage Werbepause und das Pferd muss bis zum Nennschluss des nächsten Starts (incl. Reitertreffen) von einem Fachtierarzt für Pferde auf Lahmfreiheit (gemäß Anex 7 des FEI Regelments) untersucht werden. Die Bestätigung des Fachtierarztes muss bei der Vorkontrolle dem Richter des Bewerbes vorgelegt werden.

Schwere Verletzung muskulär oder skeletär fix 180 Tage.

Schwere Verletzung metabolisch fix 60 Tage.

Disqualifikation bei Unterempfindlichkeit (Hyposensitivity) der Beine : 28 Tage

7. Geschwindigkeitsbeschränkungen nach mehrfachen Ausfällen (§ 837 des jeweils geltenden FEI Regelments)

Wenn ein Pferd oder Reiter innerhalb eines Jahres mehrfach ausgefallen (Failed to qualify FTQ) ist oder disqualifiziert (Disquality DSQ) wurde und seine Durchschnittsgeschwindigkeit bis zum Ausfall bei diesen Ritten über 21 km/h war, dann gibt es für die folgenden Ritte Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei Nichteinhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt eine Disqualifikation.

Anzahl der Ausfälle	Konsequenzen	Bedingungen für die Aufhebung der Beschränkung
Zwei unmittelbar aufeinander folgende Ausfälle	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für den nächsten Ritt.	Erfolgreiche Absolvierung eines Rittes (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.

Drei Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung zweier Ritte (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Vier Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung von <u>vier</u> Ritten (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Fünf Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung von <u>fünf</u> Ritten (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.

Wenn Reiter oder Pferd die Bedingungen für die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfüllt haben, beginnt die Zählung der Ritte bei Null.

## § 609 Verfassungsprüfungen

1. Die Gesundheit der Pferde ist durch strengste Kontrollen (Verfassungsprüfungen – VP) zu überwachen, die von einem oder mehreren der offiziellen Tierärzte vorgenommen werden. Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar, müssen jedoch begründet werden.
2. Alle Untersuchungen müssen in die Veterinärkarte des Pferdes eingetragen werden. die bei der Erstuntersuchung ausgestellt und dem Reiter übergeben wird.
3. Die VP umfasst die Überprüfung des Pferdes in folgender Hinsicht:
  - Puls- und Atemwerte, Körpertemperatur.
  - Untersuchung der Schleimhäute.
  - Untersuchung der Muskulatur und des Rückens.
  - Darmgeräusche.
  - Dehydration.
  - Gesamteindruck.
  - Kondition.

- Wunden und Satteldrücke.
- Lahmheit.
- Hufe und Beschlagzustand.

Pferde, die in einem oder mehreren der untersuchten Punkte beanstandet werden, sind vom Bewerb auszuschließen.

4. Folgende Kontrollen sind durchzuführen:

4.1 Die Erstuntersuchung wird am Vortag oder bis spätestens eine Stunde vor dem Start vorgenommen.

4.2 Die Verfassungsprüfungen in den Zwangspausen erfolgen in der Form sogenannter „Veterinary Gates“:

- Die Zeit des Eintreffens beim Gate wird festgehalten (arrival Time).
- Der Reiter stellt sein Pferd dem Tierarzt zu dem Zeitpunkt vor, wenn er annimmt, dass sein Pferd die Kontrolle positiv passieren wird.
- Beim Melden zur VP wird die Reitzzeit des Teilnehmers gestoppt (in Time), es beginnt die Zeit der Zwangspause zu laufen.
  - Für den Umfang der Untersuchung und ihre Konsequenzen (Ausschluss) gilt Abs. 3, ausgenommen beim Pulswert: liegt der Pulswert über dem festgesetzten Grenzwert, wird das Pferd zurückgestellt und kann EIN weiteres Mal zur Kontrolle angemeldet werden. Der dadurch entstandene Zeitverlust wird der Reitzzeit hinzugerechnet. Erreicht das Pferd innerhalb der festgesetzten Zeit nach Eintreffen am Gate („Recovery-Time Vetgate“) nicht den festgesetzten Puls Wert, erfolgt der Ausschluss.
  - Pferde, die Anzeichen von extremer Übermüdung, Hitzschlag, Kolik oder starker Dehydrierung zeigen bzw. eine abnorm hohe Temperatur (über 40 °C) haben, sind auszuschließen, auch wenn der Puls den Grenzwert nicht übersteigt und die Atmung normal ist.
  - Lahmheit: Eine Gangunreinheit, die im Schritt und/oder Trab ständig und unter allen Umständen zu sehen ist und auf Schmerzen sowie eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Pferdes schließen lässt, führt zum Ausschluss.

- Wunden und Satteldrücke, die eine Verschlechterung erwarten lassen, führen zum Ausschluss.

- 4.3 Die Nachkontrolle muss innerhalb der festgesetzten Zeit nach dem Zieleinlauf („Recovery Time Ziel“) durchgeführt werden. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei den VP in den Vet Gates. Jedoch darf der Pulswert bereits bei der ersten Kontrolle nicht über dem festgesetzten Grenzwert liegen. Ein Zurückstellen bzw. eine zweite Kontrolle sind nicht zulässig. Bei dieser VP muss die weitere Reittauglichkeit des Pferdes festgestellt werden, d.h., das Pferd sollte noch mindestens 20 km unter dem Reiter zurücklegen können, ohne Schaden oder Schmerzen zu erleiden. Kommen die untersuchenden Tierärzte nicht zu diesem Befund, ist das Pferd auszuschließen.
  - 4.4 Der Bewerb endet mit der Siegerehrung. Die vorzeitige Abreise von Pferd und Reiter, vor der Siegerehrung, darf nur unter ausdrücklicher Freigabe durch den Richter erfolgen. Jede tierärztliche Behandlung während des Bewerbes ohne ausdrückliche Erlaubnis der amtierenden Veterinäre führt zum Ausschluss.
  - 4.5 In Zweifelsfällen ist analog dem Reglement der FEI in der jeweils geltenden Fassung vorzugehen.
  - 4.6 Bei Aufgabe des Reiters ist das Pferd den Tierärzten unmittelbar nochmals vorzustellen.
  - 4.7 Eine weitere VP vor der Heimreise der Pferde (Transportfreigabe) wird angeraten.
5. Grenzwerte Puls: Bei Idealzeitritten: Puls max.64 innerhalb von 20min im Vet Gate und 30min bei der Nachkontrolle. Bei Bestzeitritten Puls max. 64 innerhalb von 15 min im Vet Gate und 20 min bei der Nachkontrolle.

## § 610 Turnierkategorien / Durchführungsbestimmungen

### 1. CEN-C NEU

- CEN-C-NEU Turniere dürfen mit allen CEN Turnieren kombiniert ausgeschrieben werden.
- Bei CEN-C-NEU Turnieren können Idealzeitbewerbe bis 40 km und Bestzeitbewerbe bis max. 80 km als Eintagesveranstaltung ohne Preisgeld ausgeschrieben werden.
- Bei CEN-C-NEU Turnieren dürfen keine Meisterschaften ausgetragen werden.
- Teilnahmeberechtigung der Reiter siehe § 608.
- Die teilnehmenden Pferde bis 40 KM Streckenlänge müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen. Ein entsprechender Impfschutz gemäß § 11 ÖTO ff. muss nachgewiesen sein.
- Meldeschluss direkt beim Veranstalter bis spätestens 19:00 des Vortages.
- Die Vorkontrolle der Pferde muss bis spätestens eine Stunde vor Start beendet sein. Eine Rittbesprechung mit allen Teilnehmern ist durchzuführen.
- Funktionäre lt. ÖTO § 604.4
- Gebühren :
  - Keine Kalendergebühr
  - Kein Nenngeld
  - Kein Sporteuro

- Startgeld im Ermessen des Veranstalters bzw. max. lt. ÖTO-Gebührenverordnung